

97. In der Altbayerischen Monatsschrift 1908, S. 26—29 handelt B. Sepp über die Chronologie der Dingolfinger und der Neuchinger Synode. Jene weist er dem Jahre 770, diese dem Jahre 771 zu; in meiner Ausgabe (Conc. II, 1, S. 93 ff. und 98 ff.) sind sie mit A. Hauck, auf den ich mich stützte, zu den Jahren 770 (?) und 772 gestellt. Sepp erreicht den Ansatz 771 für Neuching dadurch, dass er an Stelle der in der ältesten Hs. überlieferten Indiktionenzahl XIII vielmehr VIII liest, während ich mit jüngeren Hss. X gelesen hatte. Die Möglichkeit der Korrektur sei zugegeben —, sie ist weniger erheblich gegenüber der Tatsache, dass hinsichtlich der Zuweisung der vier zu den bayerischen Synoden gehörigen Stücke zwischen Sepp und mir Einigkeit besteht.

A. W.

98. Im Historischen Jahrbuch XXVIII (1907), 570—577 gibt F. Falk eine nützliche Zusammenstellung über 'Die Mainzer Weibbischöfe (Chorbischöfe) des 9. Jh.' Schon dieser Titel kennzeichnet die irrige Gleichsetzung der rechtlich und geschichtlich verschiedenen Begriffe Chor- und Weibbischof. Die Behandelten sind Chorbischöfe, während Weibbischöfe erst mehrere Jahrhunderte später erscheinen.

E. M.

99. L. Duchesne bespricht in seinem Aufsatz über 'Le provincial romain au XII. siècle' in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'école française de Rome* XXIV (1904), 75—123: I.) Les provinciaux en dehors de Rome (Konstantinopel, Antiochien, Alexandria, Jerusalem, Toledo; Synekdemus Hieroclis, Notitia Galliarum). II.) Le provincial romain au temps de Calixte II. (Cencius camerarius). III.) Le provincial d'Albinus. IV.) Les régions transadriatiques dans les provinciaux romains. V.) L'auteur du provincial d'Albinus (Kardinal Boso?).

E. M.

100. Eine auch in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumsk. (Westfalens) LXV (1907), I, 129—210 abgedruckte Bonner philosophische Dissertation von G. Fink untersucht die 'Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford' bis zum Jahre 1400 und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Reichsabtei Herford bietet den Typus der westfälischen Klöster mit Dienstritterschaft und freiherrlicher Spitze, bevorzugt jedoch in ihrem Konvente edelfreie Geburt; die münsterländischen Stifter haben schon im 13. Jh. keinen